

Grundzüge des Umsatzsteuerrechts

Ein Update für Praktiker

Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsberatung

Dr. Gebhardt + Moritz

1

11.12.2008

Themen im Überblick

1. Aktuelle Gesetzgebung, u. a.
 - Verzehr an Ort und Stelle
 - Steuerbefreiung der Ärzte
 - Anhebung der Schwellenwerte für USt-Voranmeldung
2. Geplante Änderungen durch das sog. Mehrwertsteuer-Paket
 - Neuregelung zum Ort der Dienstleistungen
 - Reverse-Charge-Verfahren
 - Neuregelung des Vergütungsverfahrens
3. Aktuelle umsatzsteuerliche Problemfelder, u. a.
 - Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Leistungen
 - Aktuelles bei sog. „Seeling“-Fällen
 - Aktuelle Hinweise in Kurzform

Dr. Gebhardt + Moritz

2

11.12.2008

Aktuelle Informationen zur Gesetzgebung

- Beschluss steuerlicher Gesetze mit umsatzsteuerlichen Änderungen:
 - Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements (vom 10.10.2007)
 - Rückwirkende Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen für (steuerbegünstigte) Körperschaften von 30.678 € auf 35.000 € (§ 23a Abs. 2 UStG)

Aktuelle Informationen zur Gesetzgebung

- Beschluss steuerlicher Gesetze mit umsatzsteuerlichen Änderungen:
 - Jahressteuergesetz 2008 (vom 20.12.2007)
 - Wegfall der gesetzlichen Definition hinsichtlich der Umsätze zum Verzehr an Ort und Stelle (§ 3 Abs. 9 S. 4 und 5 UStG)
 - Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtlichen Entwicklungen (§ 4 Nr. 23 und 25 UStG, § 23 UStDV)
 - Einbeziehung der Beförderung von Personen mit Skiliften udgl. in den ermäßigten Steuersatz zum 1.1.2008

Aktuelle Informationen zur Gesetzgebung

- Beschluss steuerlicher Gesetze mit umsatzsteuerlichen Änderungen:
 - Jahressteuergesetz 2009 (vom 19.12.2008)
 - Neuregelung des Ortes der Dienstleistung zum 1.1.2010 aufgrund der Umsetzung des sog. MwSt-Pakets der EU (§§ 3a, 3b, 3e UStG)
 - Anpassung des Reverse-Charge-Verfahrens und der zusammenfassenden Meldung aufgrund der Neuregelungen des Ortes der Dienstleistungen zum 1.1.2010 (§ 13b UStG)
 - Neuregelung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens zum 1.1.2010

Aktuelle Informationen zur Gesetzgebung

- Beschluss steuerlicher Gesetze mit umsatzsteuerlichen Änderungen:
 - Jahressteuergesetz 2009
 - Neuformierung der Steuerbefreiung für die Humanmedizin sowie für Betreuungs- und Pflegeleistungen zur Anpassung an europarechtliche Vorgaben (§ 4 Nr. 14 und 16 UStG)
 - Einschränkung der Steuerbefreiung für Lieferungen an in einer Freizone tätige Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 3 UStG)

Aktuelle Informationen zur Gesetzgebung

- Beschluss steuerlicher Gesetze mit umsatzsteuerlichen Änderungen:
 - Steuerbürokratieabbaugesetz (20.12.2008)
 - Wegfall der Verpflichtung der Rechnungserteilung bei Ausführung steuerfreier Leistungen, die keine Grundstücksleistungen sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG)
 - Verzicht auf Sammelrechnungen bei elektronischen Rechnungen im EDI-Verfahren (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG)
 - Anhebung der Schwellenwert für die Abgabe der USt-Voranmeldung (§ 18 UStG)

Verzehr an Ort und Stelle

- Bisherige Regelung
 - Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung
- Künftige Regelung
 - Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen richtet sich nach allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen
 - Überwiegen im Einzelfall aus sicht des Durchschnittsverbrauchers die Elemente der Lieferung oder der sonstigen Leistung?
 - BMF-Schreiben vom 16.10.2008, DStR 2008 S. 2111)

Verzehr an Ort und Stelle

§3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG (ab 2008 aufgehoben)

„Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“

§3 Abs. 9 Satz 1 UStG (ab 2008)

„Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind.“

Imbisswagen

- Abgabe von fertig zubereiteten Speisen unterliegt als Dienstleistung dem Regelsteuersatz, wenn das Dienstleistungselement aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers überwiegt
 - Bloße Abgabe von fertig zubereiteten Speisen „zum Mitnehmen“ ist eine nach § 12 Abs. 2 Nr.1 UStG ermäßigt zu besteuernende Leistung, auch wenn Speisen nicht verpackt werden
 - Dienstleistung liegt ebfs. vor, wenn im Umfeld des Imbiss Tische und Bänke zur Verfügung stehen
 - Lieferung liegt vor, wenn nicht verpackte Speisen abgegeben und im Weggehen verzehrt werden
- Prüfung eines jeden Einzelfalles

Verzehr an Ort und Stelle



Imbisswagen

- Praxishinweis:
- Umsatzzuordnung kann im Prinzip nur durch eine Schätzung ermittelt werden.
- Strichliste
- Elektronische Kasse (wie bei Mc. Donalds oder BK)
- Zwei Kassen

Dr. Gebhardt + Moritz

11

11.12.2008

Verzehr an Ort und Stelle



Schulspeisung

- Dienstleistungssegment i. S. einer Bewirtungssituation überwiegt, wenn Unternehmer warmes Essen an Schüler ausgibt und anschließend das dem Schulträger gehörende Geschirr, Besteck und Tische reinigt
- Hier kommt es nicht auf das Werteverhältnis zwischen Lieferung und Leistung an, sondern darauf, welche Bedeutung der Durchschnittsverbraucher den Dienstleistungselementen beimisst
- Aus Sicht der Kinder liegt Verzehr an Ort und Stelle vor

Dr. Gebhardt + Moritz

12

11.12.2008

Essen auf Rädern

- Bei Ausgabe von Mahlzeiten auf eigenem Geschirr an Einzelabnehmer in deren Wohnung und Endreinigung des Geschirres überwiegen qualitativ die Dienstleistungselemente (Portionieren der Speise auf Geschirr, Auslieferung in die Wohnung des Abnehmers, Mitnehmen des Geschirrs vom Vortag und Reinigen des Geschirrs)
- Als Dienstleistung sind nur solche Leistungen zu berücksichtigen, die nicht mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind

Personalbeköstigung

- Gibt ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern Mahlzeiten kostenlos oder verbilligt ab, liegen sonstige Leistungen vor, wenn Arbeitgeber Dienstleistungen erbringt, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Ware verbunden sind – z. B. Bereitstellen von Tischen, Stühlen, Geschirr und dessen Reinigung
- Unrelevant ist dabei die räumliche Umgebung – egal ob Essensausgabe in hergerichteten Räumen oder in Betriebs- oder Privaträumen des Unternehmers
 - Bei Beköstigung im Gaststättengewerbe und Handwerk – z. B. Bäckereien, Metzgereien – liegen deshalb regelmäßig sonstige Leistungen vor

Personalbeköstigung

- Bei Zubereitung von Speisen in Zentralküchen; Transport in warmen, verzehrfertigem, unportioniertem Zustand in Betriebsteile des Unternehmens, wo in ausgestatteten Aufenthaltsräumen die Speisen portioniert und ausgegeben werden, erbringt Arbeitgeber eine Dienstleistung
- Ähnelt der Aufenthaltsraum einer Kantine und stellt Arbeitgeber mittels Bring-Dienst - für Rechnung des Arbeitgebers - Essen zur Verfügung, erbringt Arbeitgeber eine Dienstleistung (Das Cateringunternehmen mag eine Lieferung ausgeführt haben, der Arbeitgeber hat jedoch eine Dienstleistung erbracht)

Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants

- Bei Ausgabe von Speisen und Getränken ohne Dienstpersonal, d. h. aus Automaten oder über Buffet, liegt eine sonstige Leistung vor, wenn der Unternehmer Tische und Stühle anbietet und der Kunde sie auch nutzt
- Bei der Lieferung von Heißgetränken aus Automaten sind verschiedene Steuersätze anzuwenden:
Kakao mit Milchanteil von mind. 75% Masseanteil und Suppe werden daher zum ermäßigten Steuersatz geliefert – nutzen Kunden Tische und Stühle liegen insgesamt Dienstleistungen zum Regelsteuersatz vor

Kinos und Theater

- Die Abgabe von Speisen und Getränken ist keine steuerfreie Nebenleistung zur Theateraufführung
- Abgabe von Speisen und Getränken ist sowohl in Kinos als auch in Theatern eine sonstige Leistung, wenn der Betreiber mit der Bereitstellung von Stehtischen und/oder integrierten Abstellmöglichkeiten und -plätzen eine über die Vermarktung der Speisen und Getränke hinausgehende Dienstleistung erbringt
- Aber: FG Berlin-Brandenburg: Abgabe von Hot-Dogs, Nachos und Popcorn im Kino zum ermäßigten Steuersatz (Revision eingelegt durch BMF)

Abgabe von Speisen/Getränken an Bord von Seeschiffen

- Gibt Reeder an Bord eines Schiffes Speisen und Getränke ab, liegt eine Lieferung vor
- Erbringt er dagegen Dienstleistungen, ist der Ort der Dienstleistung gem. § 3a Abs. 1 UStG am Ort des Unternehmenssitz
- Sonstige Leistung unterliegt demzufolge auch dann der deutschen Umsatzsteuer, wenn die Abgabe von Speisen nicht im Inland erfolgte
- Abgabe kann gem. § 4 Nr. 6e UStG steuerfrei sein

Catering-Unternehmen

- Bei Abgabe von Speisen/Getränken im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt an den Endabnehmer, liegt eine Lieferung vor, wenn der Caterer keine weiteren Dienstleistungen erbringt
- Schuldet der Caterer seine Leistung einem Großabnehmer – z. B. Krankenhaus, Schule – und gibt der Großabnehmer Speisen und Getränke an den Endabnehmer ab, sind die Leistungen unterschiedlich zu bewerten:

Catering-Unternehmen

- Beschränkt sich die Leistung des Caterer auf die reine Anlieferung, liegt eine Lieferung vor
- Wird Caterer gegenüber dem Endabnehmer tätig, indem er Geschirr und Besteck zur Verfügung stellt, erbringt er insgesamt eine Dienstleistung
- Leistung des Großabnehmers sind insgesamt sonstige Leistungen, wenn er an Endkunden Dienstleistungen erbringt – z. B. Bereitstellen von Tischen und Stühlen; Die sonstige Leistung einiger Großabnehmer können steuerfrei sein (z.B. in einem Altenheim oder in einer Schule)
- Zahlreiche Einzelfälle enthält das BMF-Schreiben vom 16.10.2008 (DSTR 2008 Seite 2111)

Catering-Unternehmen

- Praxishinweis:
- Die Kalkulation mit 19% USt ist für Catering-Unternehmer sinnvoll

Alternativ:

- Umsätze aufteilen:
Unternehmen des Ehemannes liefert Essen
Unternehmen der Ehefrau dekoriert und richtet an

Lunchpakete in Pensionsbetrieben

- Stellt ein Beherbergungsunternehmer seinen Gästen statt der vereinbarten Verpflegung im Haus sog. Lunchpakete zum Verzehr außer Haus zur Verfügung, erbringt er Lieferungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen
- Beherbergungsunternehmer ist verpflichtet, die begünstigten Umsätze und die darauf entfallenden Entgelte einzeln zu ermitteln und gesondert aufzuzeichnen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 UStG)

Überblick

- Unterscheidung auch künftig zwischen ärztlichen und anderen heilberuflichen Leistungen einerseits und Umsätzen aus Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen andererseits
- Grundsätzlich ergeben sich durch die Neuregelungen keine inhaltlichen Änderungen

Überblick

- Die Regelung in § 4 Nr. 14 UStG umfasst nunmehr folgende Leistungen:
 - Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin (§ 4 Nr. 14a UStG)
 - Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und andere ausdrücklich im Gesetz genannte Einrichtungen (§ 4 Nr. 14b UStG)
 - Krankenhaus- und Heilbehandlungen im Rahmen der integrierten Versorgung (§ 4 Nr. 14c UStG)
 - Sonstige Leistungen von „Heilberufs- und Krankenhaus-Gemeinschaften“ (§ 4 Nr. 14d UStG)

Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin

- Steuerfrei sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden
- Unter dem Begriff der „ärztlichen Heilbehandlung“ fallende Leistungen müssen entsprechend der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen
- Die bisherige Steuerbefreiung im § 4 Nr. 14 UStG wird im § 4 Nr. 14a UStG fortgeführt werden und betrifft Leistungen im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Behandelndem in Praxisräumen und bei Hausbesuchen

Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin

- Ausgewählte Beispiele für steuerpflichtige ärztliche Leistungen:
 - Gutachter- oder Vortragstätigkeit
 - Zahnarzt: Bleaching oder kosmetische Leistungen
 - Frauenarzt: Einsetzen von Spiralen (rechtsanhängig)
 - Augenarzt: Verkauf von Kontaktlinsen
 - „Wellnessleistungen“
- Aber: Kleinunternehmerregelung ist zu prüfen (Umsätze bis 17.500,00 Euro)

Krankenhausbehandlungen

- Steuerfrei sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze
- Außer den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt die Umsatzsteuerbefreiung auch für folgende Unternehmer:
 - Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V
 - Hochschulkliniken
 - Plankrankenhäuser, die in Krankenhausplan eines Landes aufgenommen wurden
 - Krankenhäuser, die Versorgungsverträge mit Landesverbänden der Krankenkassen bzw. Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben

Krankenhausbehandlungen

- Außer den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt die Umsatzsteuerbefreiung auch für folgende Unternehmer:
 - Zentren für ärztliche Heilbehandlungen und Diagnostik oder Befunderhebung,
 - Die an vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen – z. B. medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen von Laborärzten oder klinischen Chemikern sowie Praxiskliniken
 - Für die Regelung nach § 115 SGB V gelten – z. B. Hochschulambulanzen, psychiatrische Institutsambulanzen und sozialpädagogische Zentren
 - Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 34 SGB V (gesetzliche Unfallversicherungen) bestehen

Krankenhausbehandlungen

- Außer den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt die Umsatzsteuerbefreiung auch für folgende Unternehmer:
 - Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach §§ 111 und 111a SGB V bestehen
 - z. B. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen des Müttergenesungswerks
 - Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 21 SGB IX (Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen) bestehen
 - Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134a SGB V bestehen

Krankenhausbehandlungen

- Außer den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gilt die Umsatzsteuerbefreiung auch für folgende Unternehmer:
 - Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a SGB V bestehen
 - Einrichtungen nach § 138 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (Leistungen des Maßregelvollzugs durch private Einrichtungen) – Steuerbefreiung umfasst neben ärztlichen Behandlungsleistungen auch die Unterbringung, Verpflegung und Verwahrung der untergebrachten Personen

Krankenhausbehandlungen

- Hinweis:

Die Neuregelung führt dazu, dass die Voraussetzung der Zweckbetriebseigenschaft eines Krankenhauses nach § 67 Abs. 1 oder 2 AO bzw. die bisherige „40%-Grenze“ entfallen ist.

Allerdings ist die Steuerbefreiung auf Leistungen beschränkt, die sich ihrer Art nach auf Zulassung, den Vertrag bzw. die Regelung nach dem SGB beziehen.

Krankenhaus- und Heilbehandlungen im Rahmen der integrierten Versorgung

- Steuerfrei sind Leistungen von Einrichtungen, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen
- Z. B. Leistungen von Managementgesellschaften der im Rahmen eines mit einer Krankenkasse geschlossenen Vertrages, die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse übertragen

Steuerbefreiung der Ärzte



Sonstige Leistungen von „Heilberufs- und Krankenhaus-Gemeinschaften“

- Steuerbefreit werden sonstige Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in § 4 Nr. 14a UStG bezeichneten Berufe oder Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14b UStG sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeit nach a und b verwendet werden und die Gemeinschaft lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert

Steuerbefreiung für soziale Leistungen



Steuerbefreiung für „Heime“

- Steuerfrei sind die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen (Altenheime / Pflegeheime i.S.d. SGB V)
- Die Steuerbefreiung umfasst neben den Pflegeleistungen künftig auch Betreuungsleistungen für „hilfsbedürftige“ personen
- Ambulante und stationäre Behandlungen
- Genehmigung nach SGB hat Bindungswirkung für FA
„ohne Genehmigung keine Steuerbefreiung“



Steuerbefreiung für „Heime“

- Alten *wohn*heime gehören nicht mehr zu den nach § 4 Nr. 16 UStG begünstigten Unternehmen. Diese Leistungen sind regelmäßig von der Wohnraumüberlassung geprägt (Somit umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG)
- Zusätzliche Leistungen von Altenwohnheimen (z.B. pflegerische Betreuung und Versorgung), die die Raumüberlassung nicht überlagern, sind umsatzsteuerlich selbstständig zu beurteilen.



Pflichtangaben in einer Rechnung

Pflichtangaben für Rechnungen

1. **Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens und vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsehrgers**
 Musterfirma XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt
 Steuernummer (Finanzamt 11122233333 oder USt-ID-Nr. DE 44444444

2. **Steuernummer (ggf. USt-ID-Nr.) des leistenden Unternehmens**
 An Kunde Z
 Straße 100
 11111 Stadt

3. **Ausstellungsdatum der Rechnung**
 10. Januar 2007

4. **Partiellende Rechnungsnummer**
 Rechnung Nr. 123
 Lieferung vom 1.1.2007

	Waren 7 %	Waren 19 %	
1. 2 Kisten Bier		25,00 €	
2. 20 Flaschen Saft		400,00 €	
3. 40 Beutel Mätk	28,00 €		
4. 30 Flaschen Spielzeug	30,00 €		
Summe Waren 7 %	58,00 €		
Summe Waren 19 %		420,00 €	
Umsatzsteuer 0 %	3,20 €		
Umsatzsteuer 7 %		29,40 €	
Umsatzsteuer 19 %		81,80 €	
Rechnungsbetrag	58,85 €	459,20 €	
Rechnungsbetrag Gesamt		518,05 €	

5. **Marge und handelsübliche Bestimmung der Leistung oder sonstigen Anmerkungen**

6. **Zusätzliche Angaben, um den Empfänger über die Art der Leistung oder die Art der Lieferung zu informieren**

7. **Wahl des zu verbuchen aufzubehaltenden Ortes**

8. **Arbeitsvertragliche Dauer, insbesondere auf den Fall der Entlassung**

Geberangaben:
 Hinweis: Es erfolgen sich Einzahlungen auf Grund von Bonus- oder Rabatteinrichtungen

Anmerkungen:
 - Fahrt ohne der oben genannten Voraussetzungen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen
 - Unverbindliche Rechnungen sollten mit dem Hinweis auf deren Unverbindlichkeit zur Korrektur zurückgegeben werden

Pflichtangaben in einer Rechnung

Für nach dem 31.12.2008 ausgeführte Umsätze:

- Bei Ausführung steuerfreier Leistungen i.S.d. § 4 Nr. 8 – 28 UStG, die keine Grundstücksleistungen sind, muss künftig keine Rechnung mehr erteilt werden, die den Formerfordernissen des § 14 UStG genügt
- Eine zusammenfassende Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) muss nicht mehr erteilt werden (betrifft z.B. Autohäuser)

Anhebung der Schwellenwerte für USt-Voranmeldungen

- Anhebung der Schwellenwerte i.R.d. Steuerbürokratieabbaugesetzes für
 - Vierteljährliche USt-Voranmeldung von 512 € auf 1.000 €
 - Monatliche USt-Voranmeldung von 6.136 € auf 7.500 €
- Angehobene Schwellenwerte gelten ab 1.1.2009, so dass bei Umsätzen aus dem Jahr 2008, die unter diesen Grenzen liegen, eine Umstellung des Voranmeldeverfahrens erfolgen wird

Anhebung der Schwellenwerte für USt-Voranmeldungen

- **Achtung:**

Bei regelmäßigen Vorsteuerüberhängen z.B. bei Bauleistern (Umsätze nach § 13b UStG) oder bei geplanten größeren Investitionen können sich durch die spätere Vorsteuererstattung Liquiditätsnachteile ergeben

Überblick

- Am 14.2.2008 hat der Rat der Europäischen Union das sog. Mehrwertsteuer-Paket verabschiedet
- Es besteht aus:
 - Einer Richtlinie zur Änderung der MwStSystRL zur Neuregelung des Ortes der Dienstleistungen
 - Einer Richtlinie zur Abschaffung der 8. EG-Richtlinie und Neuregelung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens an Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet
 - Einer Verordnung über die Amtshilfe insbesondere zur Anpassung der Vorschriften über die zusammenfassende Meldung an die geänderte Rechtslage bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen

Überblick

- Die meisten Änderungen werden zum 1.1.2010 in Kraft treten – sie sind insoweit durch das Jahressteuergesetz 2009 umgesetzt
- Ziel der Einführung:
 - Zufluss der Mehrwertsteuer im Land des Verbrauches von Dienstleistungen
 - Vermeidung der Verzerrung des Wettbewerbes zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Steuersätzen

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Leistungen an einen anderen Unternehmer

- Dienstleistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen, gilt an dem Ort als ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat
 - Wird Dienstleistung an Betriebsstätte erbracht, gilt sie als an dem Ort der festen Niederlassung als erbracht
 - Verfügt eine juristische Person über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt sie im Bezug auf die Ortsbestimmung als Unternehmer
- gilt nicht für Leistungen die ein Unternehmer für persönliche Verwendung oder die Verwendung durch sein Personal bezieht

Leistungen an einen anderen Unternehmer



Leistungen an einen anderen Unternehmer

- Bisherige Behandlung von Dienstleistungen (bis 31.12.2009):
- Grundsatz: Eine sonstige Leistung wird ... an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

Ausnahmen u.a. für

- Leistungen an einem Grundstück
- kulturelle, künstlerische, unterrichtende, sportliche, unterhaltende ... Leistungen
- Vermittlungsleistungen
- Katalogleistungen

Beispiel Leistung an Unternehmer

- Rechtsanwalt berät Unternehmen

- A) in Frankreich
- B) in der Schweiz

Lösung:

- A) Empfängersitzprinzip: Leistung ist in Frankreich steuerbar
- B) Empfängersitzprinzip: Leistung ist in der Schweiz steuerbar

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Beispiel Leistung an Unternehmer

Exkurs: Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§ 13b UStG – Umkehr der Steuerschuldnerschaft)

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahren;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
- Bauleistungen
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG

Dr. Gebhardt + Moritz

47

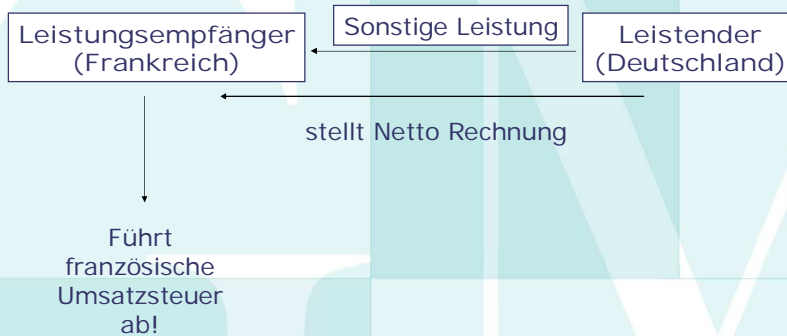
11.12.2008

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Leistungen an einen anderen Unternehmer

Exkurs: Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§ 13b UStG)



Dr. Gebhardt + Moritz

48

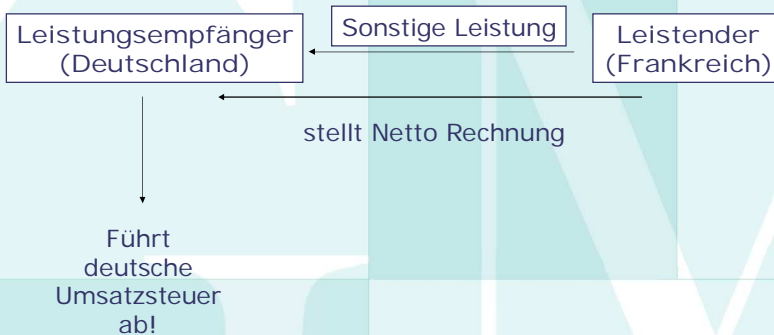
11.12.2008

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Leistungen an einen anderen Unternehmer

Exkurs: Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens
(§ 13b UStG)



Dr. Gebhardt + Moritz

49

11.12.2008

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Leistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen

- Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige (Nichtunternehmer) gelten an dem Ort als erbracht, an dem der Leistende den Sitz seiner Tätigkeit hat (Unternehmersitzprinzip)
- Wird Dienstleistung von Betriebsstätte erbracht, gilt sie als von dieser festen Niederlassung als erbracht

Dr. Gebhardt + Moritz

50

11.12.2008

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Leistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen



Dr. Gebhardt + Moritz

51

11.12.2008

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Beispiel Leistung an Nichtunternehmer

- Rechtsanwalt berät im Scheidungsverfahren
- A) einen Mandanten in Österreich
- B) einen Mandanten in der Schweiz

Lösung:

- A) Unternehmersitzprinzip: Leistung ist in Deutschland steuerbar
- B) Empfängersitzprinzip: Leistung ist in der Schweiz steuerbar
- Genaue Prüfung erforderlich, ob sich der Leistende im Ausland registrieren lassen muss!

Dr. Gebhardt + Moritz

52

11.12.2008

Neuregelungen zum Ort der Dienstleistungen



Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Nichtbesteuerung

- Mitgliedstaaten haben Möglichkeit, den Ort einer Dienstleistung nach der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung der Leistung zu verlagern
- Bei Dienstleistungen, deren Ort sich gemäß den Artikeln 44, 45, 56 und 59 bestimmt, können die Mitgliedstaaten:
 - Den Ort einer oder aller Dienstleistungen, der in ihrem Gebiet liegt, so behandeln, als läge er außerhalb der EU, wenn die tatsächliche Nutzung oder Auswertung außerhalb der EU erfolgt
 - Den Ort einer oder aller Dienstleistungen, der außerhalb der EU liegt, so behandeln können, als läge er in ihrem Gebiet, wenn dort die tatsächliche Nutzung oder Auswertung erfolgt

Dr. Gebhardt + Moritz

53

11.12.2008

Reverse-Charge-Verfahren



Auswirkungen auf das Reverse-Charge-Verfahren

- Ab 01.01.2010 Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- Zwingende Verlagerung der Steuerschuld bei grenzüberschreitender Dienstleistung
 - Dies gilt insbesondere bei:
 - Katalogdienstleistungen
 - Vermittlungsumsätzen
 - Güterbeförderungen
 - Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
 - Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Dr. Gebhardt + Moritz

54

11.12.2008

Auswirkungen auf das Reverse-Charge-Verfahren

Abweichende Regelungen der einzelnen Mitgliedsstaaten sind möglich bei:

- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung oder Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken
- Restaurant- und Verpflegungsleistungen – an Bord eines Beförderungsmittels
- Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels

Auswirkungen auf das Reverse-Charge-Verfahren

- Ein Unternehmer, der im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Steuer geschuldet wird, über eine feste Niederlassung verfügt, gilt für Reverse-Charge-Verfahren als nicht ansässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Unternehmer führt im Gebiet des Mitgliedstaates umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Dienstleistungen aus
 - Eine Niederlassung des Leistenden im Gebiet dieses Mitgliedstaates ist nicht an der Lieferung oder Dienstleistungen beteiligt

Reverse-Charge-Verfahren



Auswirkungen auf das Reverse-Charge-Verfahren

- Beispiel:
 - Französischer Unternehmer hat feste Niederlassungen in Deutschland und in Frankreich
 - Er leistet umsatzsteuerliche Lieferungen/Dienstleistungen in Deutschland
 - Für Zwecke des Reverse-Charge-Verfahrens wird der Unternehmer als nicht in Deutschland ansässig betrachtet, wenn Leistungen nicht über inländische Niederlassung erbracht wurden
 - Es ist künftig genau zu hinterfragen, ob ausländischer oder inländischer Unternehmensteil die Leistung erbracht hat

Dr. Gebhardt + Moritz

57

11.12.2008

Neuregelung des Vergütungsverfahrens



Neuregelung des VSt-Vergütungsverfahrens

- Ab 01.01.2010 Ablösung des papiergestützten Verfahrens durch ein rein elektronisches Verfahren
- Einführung eines Zinsanspruchs von Unternehmen gegenüber Mitgliedstaaten mit verspäteter Erstattung
- Keine Einreichung von Originalbelegen mehr erforderlich
- Elektronischer Antrag muss bis zum 30.9. des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen
- Richtlinie gilt für Erstattungsanträge ab dem 1.1.2010

Dr. Gebhardt + Moritz

58

11.12.2008

Neuregelung des VSt-Vergütungsverfahrens

- Unverändert bleiben die Grundvoraussetzungen des Erstattungsverfahrens:
 - Erstattungsberichte
 - Nichtansässigkeit des antragstellenden Unternehmers
 - Keine oder nur bestimmte Umsätze im Erstattungsstaat
- Zukünftig werden einzelne verfahrensrechtliche Aspekte näher bestimmt und vereinfacht sowie die Rechte der Antragsteller gestärkt – z. B. verkürzte Bearbeitungsfristen, Verzinsung der Erstattungsansprüche
- Wie bisher ist ein Erstattungsverfahren ausgeschlossen, wenn in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbeträge für Leistungen steuerfrei sind oder steuerbefreit werden können

Abweichungen gegenüber bisheriger Regelung

- Umstellung des Papierverfahrens für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer auf ein elektronisches Verfahren
- Anträge auf Vergütung der MwSt muss der nicht im Mitgliedstaat der Vergütung ansässige Steuerpflichtige mittels elektronischen Vergütungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den Mitgliedstaat der Vergütung richten
- Mitgliedstaat des Antragstellers prüft Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit → Wegfall der schriftlichen Unternehmerbescheinigung durch Finanzamt

Abweichungen gegenüber bisheriger Regelung

- Weiterleitung des Vergütungsantrages innerhalb von 15 Kalendertagen durch Ansässigkeitsmitgliedstaat an Vergütungsmitgliedstaat
- Angaben des Antrages auf Vorsteuervergütung durch Unternehmer
 - Angaben bzgl. Art der erworbenen Gegenstände und bezogenen Dienstleistungen
 - Keine Einreichung von Originalbelegen bzw. Einfuhrdokumenten

Abweichungen gegenüber bisheriger Regelung

- Anspruch auf Vorsteuervergütung richtet sich nach Recht des Mitgliedstaates, der Vergütung vornimmt; Beachtung des Rechtes des Ansässigkeitsmitgliedstaats bei gemischten Umsätzen sowie Begrenzung des Vergütungsvertrages unter Berücksichtigung des Pro-Rata-Satzes
- Mindestbeträge für Antragstellung betragen für
 - Jahresanträge 50 € (bislang: 25 €)
 - Dreimonatsanträge bzw. Anträge, die mehr als 3 Monate aber weniger als 1 Jahr betreffen 400 € (bislang: 200 €)

Neuregelung des Vergütungsverfahrens



Abweichungen gegenüber bisheriger Regelung

- Vergütungsantrag muss dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen spätestens am 30.9. des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen
- folglich muss Unternehmer den elektronischen Antrag bis 30.9. bei Ansässigkeitsmitgliedstaat einreichen
→ Erhalt einer elektronischen Empfangsbestätigung
- Ansässigkeitsmitgliedstaat prüft die Berechtigung des Unternehmers und leitet Antrag an Erstattungsmitgliedstaat weiter

Dr. Gebhardt + Moritz

63

11.12.2008

Neuregelung des Vergütungsverfahrens



Abweichungen gegenüber bisheriger Regelung

- Erstattungsmitgliedstaat teilt Antragsteller innerhalb 4 Monate die Gewährung der Erstattung oder die Ablehnung des Erstattungsantrages mit
- Erstattung muss spätestens 10 Tage nach Fristablauf erfolgen
- Erfolgt Vergütung nach Ablauf der Erstattungsfrist ist Vergütungsbetrag zu verzinsen

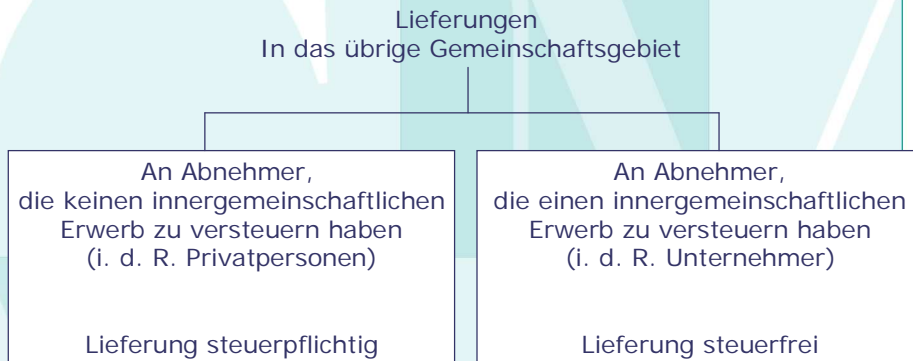
Dr. Gebhardt + Moritz

64

11.12.2008

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

- Steuerbare und steuerfreie Lieferungen werden als innergemeinschaftliche Lieferungen bezeichnet



Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Grenzüberschreitende Montagelieferungen

- Verfügungsmacht des fertigen Werkes wird in i. d. R. erst im Bestimmungsland verschafft
- Es liegt damit keine innergemeinschaftliche Lieferung vor, da Umsatz nicht steuerbar ist
- Wird dagegen das fertige Werk in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anzunehmen sein

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Inneregemeinschaftliche Reparaturen

- Können aus Vereinfachungsgründen als Werklieferung behandelt werden,
 - wenn Entgeltteil des bei der Reparatur verwendeten, vom Unternehmer selbst beschafften Materials, mehr als 50% des für die Reparatur berechneten Gesamtentgelts beträgt

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Verbringen eines Gegenstandes

- Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens vom Inland in übriges Gemeinschaftsgebiet durch Unternehmer, zur eigenen Verfügung, gilt fiktiv als Lieferung (§ 3 Abs. 1a UStG, Ausnahme: nur vorübergehende Verwendung)
- Regelung über Lieferfiktion entspricht der Erwerbsfiktion in Verbringungsfällen (§ 1a Abs. 3 UStG)
- Verbringen ist als innergemeinschaftliche Lieferung unter entsprechenden Voraussetzungen des § 6a UStG von USt befreit

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

- Voraussetzungen für Steuerbefreiung sind bei Ausfuhr-
lieferungen ins Drittlandsgebiet nachzuweisen (§ 6a Abs.
3 UStG)
 - Pflicht: Beleg- und Buchnachweis, mit Angabe des
Bestimmungsortes
- Schreiben des BMF vom 6.1.2009 nimmt ausreichend
Stellung zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaf-
tlichen Lieferungen
- Durch USt-IdNr. gibt Unternehmer seine Steuerfreiheit im
Inland bekannt

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Man unterscheidet

- Versendungsfälle, in denen die Ware durch einen vom
Unternehmer oder Abnehmer beauftragten Dritten
transportiert wird (z.B. Spediteur)
- Beförderung durch den Unternehmer selbst
- Beförderung durch den Abnehmer



Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Belegnachweis bei Versandungsfällen

- Durch das Doppel der Rechnung und
- Durch einen Versendungsbeleg, insbesondere Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, z.B. durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch eine Versandbestätigung des Lieferers



„Weiße Spediteursbescheinigung“

Name/Firma und Anschrift des Speditors oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort _____ (Datum) _____

Einlage Form-Bef-Gebühren vom 17. Januar 2000
+ USt 9,5734 - 0300 *

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke
bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer

¹⁾ in das Drittlandsgebiet (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UStDV, Abschnitt 103 Abs. 2 Satz 1 UStR)

²⁾ in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17 a Abs. 4 Nr. 2 UStDV)

Als
Firma/Herrn/Frau _____

_____ (Ort)

_____ (PLZ, Sachverhalt)

Ich bestätige hiermit, dass mir _____

_____ (Ort)

_____ (PLZ, Sachverhalt)

von Herrn/von der Firma/von Herrn/von Frau ³⁾ _____

_____ (Ort)

_____ (PLZ, Sachverhalt)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt ⁴⁾ worden sind:

Zahl	Verpackungsart	Zahlen und Nummern	Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände

⁵⁾ Ich habe die Gegenstände _____

_____ (Tag der Verweisung/Befreiung)

nach _____ (Ort im Ausland)

an _____ (Empfänger oder Verfügungsberechtigter)

versendet/befördert ⁶⁾ _____

⁷⁾ Ich versichere, dass ich die Gegenstände _____

_____ (Tag der Verweisung/Befreiung)



Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

nach _____ (Ort im Ausland)
 an _____ (Empfänger oder Verfügungsberechtigter)
 versenden/befördern¹⁾ werde.
 Der Auftrag ist mir von _____
 _____ (Absender) _____ (P.N.Z. Bestimmung)
 erteilt worden. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund meiner Geschäftsunterlagen gemacht habe, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind.
1) Zu befördernde Güter
 2) Beförderungsart (z.B. Luft)
 3) Ist nur, wenn der Absender oder Beförderer vom Abnehmer beauftragt wird _____ (Unterschrift)



Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

1 Absender		Internationaler Frachtbrief Download for free www.tgs-unit.de/heiko/cmr Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenseitigen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)			
2 Empfänger		16 Frachtführer			
3 Auslieferungsort des Gutes		17 Nachfolgende Frachtführer			
4 Ort und Tag der Übernahme des Gutes		18 Vorbehalt und Bemerkungen des Fahrers			
5 Beigefügte Dokumente					
6 Kennzeichen	7 Anzahl	8 Verpackung	9 Bezeichnung	10 Statistik	11 Bruttogewicht
Gefahrgut ADR 2003		Benennung		Gefahrgutzettel / PG - Group	
13 Anweisungen des Absenders		19 Zu zahlen vom Fracht		Absender	Währung
		Ermäßigung -		Empfänger	
		Zwischensumme			
		Zuschläge			
		Nebengebühren			
		Sonstiges +			
		Summe			
14 Rückerstattung		20 Besondere Vereinbarungen			
15 Frachtzahlungsanweisung					

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

21 Ausgefertigt in Absender			24 Gut empfangen			
25 Ermittlung der Tarifentfernung			28 Lademittel - Tausch			
von	bis	km	Paletten - Absender		Paletten - Empfänger	
			Anzahl	Tausch	Anzahl	Tausch
			Euro-Palette		Euro-Pal.	
			Gitterbox-Pal.		Gitterbox	
26 Vertragspartner des Frachtführers			Bestätigung des Absenders		Bestätigung des Empfängers	
27 Kfz	Kennzeichen	Nutzlast				
Anhänger						
Benutzte Genehmigung Nr.:			National, Bilateral, EG, CEMT			

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Belegnachweis bei Beförderungsfällen

- Durch das Doppel der Rechnung und
- Durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere der Lieferschein,
- Durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Belegnachweis bei Abholfällen

- Wie bei Beförderungsfällen und zusätzlich
- Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird
- Eine mündliche Versicherung reicht nicht aus

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Belegnachweis bei Abholfällen

Quittung Abnehmers oder seines Beauftragten

- Achtung bei Kauf durch ausländische GmbH
- Abnehmer = Kunde lt. Rechnung
- Eine zusätzliche Vollmacht des Abholers ist dann erforderlich

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Nachweis der Unternehmereigenschaft

- USt-Identifikationsnummer
- www.bzst.de
- Qualifizierte Abfrage
- Turnusmäßige Überprüfung ist sinnvoll, ggf. sogar permanente Überprüfung

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Im Betrugsfall

- § 6a Abs. 4 UStG „Vertrauensschutzregelung“
- Danach ist eine i.g.L. auch dann als steuerfrei zu behandeln, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, der liefernde Unternehmer aber im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Abnehmers die Lieferung als steuerfrei behandelt hat.

Aktuelles in sog. „Seeling“-Fällen

Beträgt die unternehmerische Nutzung eines gemischt genutzten Gebäudes mindestens 10 v. H. (§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG), so bestehen für den Unternehmer folgende Zuordnungsmöglichkeiten, zwischen denen er frei wählen kann:

- Zuordnung des gesamten Gebäudes zum unternehmerischen Bereich,
- Zuordnung des gesamten Gebäudes zum nichtunternehmerischen Bereich,
- Zuordnung nur des unternehmerisch genutzten Gebäudeteils zum Unternehmen und Zuordnung des verbleibenden Gebäudeteils zum nichtunternehmerischen Bereich (sog. getrennte Zuordnung).

Dr. Gebhardt + Moritz

81

11.12.2008

„Seeling“-Modell

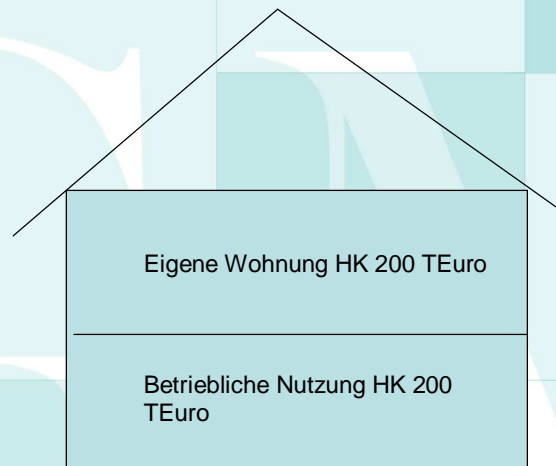
- Bereits in Bauphase eines Gebäudes sollten Vorsteuerbeträge im Rahmen der USt-Voranmeldung geltend gemacht werden
- Voller Vorsteuerabzug
- Die Privatnutzung unterliegt der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe)
- BMG sind die Ausgaben, die zum Vorsteuerabzug geführt haben
- Nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums (§ 15a UStG) ist die Abschreibung nicht mehr in die BMG mit einzubeziehen.

Dr. Gebhardt + Moritz

82

11.12.2008

Aktuelles in sog. „Seeling“-Fällen



Aktuelles in sog. „Seeling“-Fällen

Voller Vorsteuerabzug aus 400.000 Euro

Hinsichtlich der Selbstnutzung des Obergeschosses sind die Ausgaben i.S. d. § 10 abs. 4 Nr. 2 UStG wie folgt zu ermitteln:

Abschreibung (50%) 20.000 Euro

Laufende Kosten 2.000 Euro (angenommen)

BMG: 22.000 Euro

Der Unternehmer hat folglich für 10 Jahre die „umsatzsteuerliche AfA“ i.H.v. jeweils 20.000 Euro der Umsatzsteuer zu unterwerfen

Aktuelle Hinweise zu „Seeling“

Steuerfreiheit der Entnahme

- Eine spätere Entnahme des Grundstücks kann steuerfrei erfolgen (bislang strittig)
- BMF-Schreiben vom 22.9.2008 (DStR 2008 S. 1965)

Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung

- Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollten Vorsteuerbeträge bereits im Rahmen der USt-Voranmeldungen in der Planungs- bzw. Bauphase geltend gemacht werden.

Aktuelle Hinweise zu „Seeling“

Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen

- Wird Gebäude zum Teil zu eigenen Wohnzwecken genutzt und im Übrigen steuerfrei vermietet, besteht für Vorsteuer keine Abzugsberechtigung (Revision anhängig)

Aktuelle Hinweise in Kurzform

- Ein Verkaufsagent kann die BMG für seine Vermittlungsleistung (ggü. dem Lieferanten) mindern, wenn er Preisnachlässe für die von ihm vermittelte Leistung (an den Kunden) des Lieferanten gewährt
- Die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung unterliegt nicht der Mindestbemessungsgrundlage, wenn sie durch betriebliche Erfordernisse bedingt ist
- Geplante Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes (Betrifft z.B. Schausteller)
- Geplante Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen für alle anderen Postdienstleister
- Auf die Halbierung der Vorsteuer für auch privat genutzte Betriebsfahrzeuge wurde verzichtet

Aktuelle Hinweise in Kurzform

- Bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei der Herstellung von Gebäuden kommt nur eine Aufteilung der gesamten auf den einheitlichen Gegenstand entfallenden Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht. Eine konkrete Zuordnung von einzelnen Eingangsrechnungen kommt nicht mehr in Betracht (BMF-Schreiben vom 30.9.2008 (DStR 2008 Seite 2018))

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Hauptsitz
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

Niederlassung
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

☎ 0 66 1 - 97 79 -0
Fax 0 66 1 - 97 79 -22
Mail gm@gebhardt-moritz.de

www.gebhardt-moritz.de



Bookman Steuerberatungs-
gesellschaft mbH Fulda
Heinrichstraße 79
36037 Fulda
Tel.: 0661/9779-800
Fax: 0661/9779-822
www.bookman-fulda.de
info@bookman-fulda.de

